Bebauungsplan X-80

für das Gelände
zwischen
der Andréezeile, Machnower Straße und der Landesgrenze
im Bezirk Zehlendorf

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Übersichtskarte 1:4000

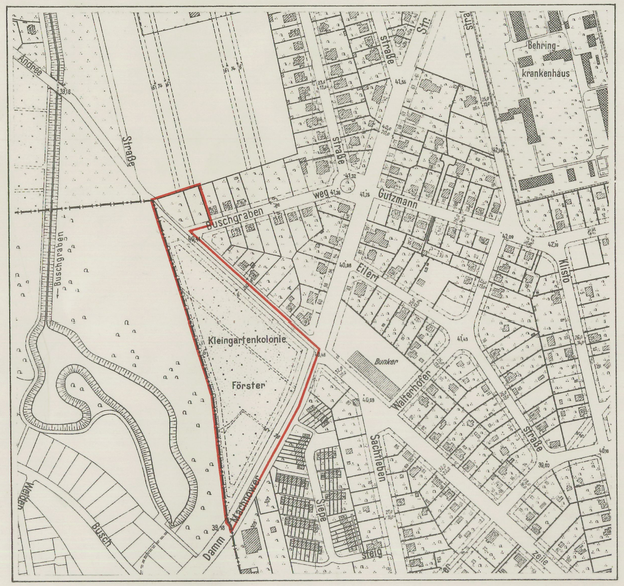

Abzeichnung

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

festzusetzen	aufzuheben	
		Geltungsbereichsgrenze
		Straßenfluchtlinie
		Baufluchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
		Baugrenze
		Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

	reines Wohngebiet	(WR)
	allg. Wohngebiet	(WA)
Ga	Garagen, eingeschossig	

2. Maß der Nutzung

Einzelfestsetzung	(5)	Anzahl der Vollgeschosse zulässig
Flächenmäßige Ausweisung	2 / D3 / 0,8 – 1,0	Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

	Grünfläche (außer Dauerkleingarten und Friedhof)	öffentlich
	nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen	privat
	öffentliche Straßen, Wege und Plätze	
	private Verkehrsflächen	
St	Stellplatz	

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschoßanzahl	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten

Abkürzungen

K	Kinderspielplatz	St	Stellplatz
Mü	Mülltonnen		

Grenzen usw.

vorhanden	zukünftig	fortfallend	
			Grundstücksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Bordkante
			geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A verkündet am 9.7.1971 (Verordnung vom 5.8.1971 - GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 26. V. 1975
Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
Feudell

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-60 verkündet am 4.6.1973 (Verordnung vom 29.6.1973 - GVBl. S. 882 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 26. V. 1975
Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
Feudell

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 19.6.1963 erhalten und wurde in der Zeit vom 4.7.1963 bis 6.8.1963 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 30. September 1963
Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
L.S. Idziok
stellv. Amtsleiter

Gestrichen
Berlin, den 25. Oktober 1963
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
II
Im Auftrage
Brehme

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
2. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. ~~Auf diesen Flächen sind Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen zulässig.~~ Werbeanlagen sind unzulässig.
   Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin-Zehlendorf, den 17. Jan. 1961
Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Schlüter
Amtsleiter

Aufgestellt:
Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung	Amt für Stadtplanung
Schlüter	Fischer
Amtsleiter	Amtsleiter

Berlin-Zehlendorf, den 5. Juni 1963
Dr. Rothkegel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 22. November 1963
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 10.12.1963 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1110 verkündet worden.

X-80

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis